



Abstimmungsrichtlinie

zur Ausübung von Stimm- und Mitwirkungsrechten bei Schweizer Publikumsgesellschaften

Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Allgemeines zur Ausübung von Stimm- und Mitwirkungsrechten.....	3
2.1	Institutionelle Stimmrechtsvertretung.....	3
2.2	Stimmvarianten.....	3
2.3	Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen	3
2.4	Einreichung von Traktandierungsbegehren.....	3
2.5	Antragsstellung an Generalversammlung.....	3
3	Berichterstattung, Dokumentation.....	3
4	Entscheidungsgrundsätze.....	4
4.1	Grundhaltung.....	4
4.2	Genehmigung des Lageberichts.....	4
4.3	Genehmigung der Jahres- und Konzernrechnung.....	4
4.4	Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts	4
4.5	Genehmigung des Vergütungsberichts	5
4.6	Entlastung der Organe	6
4.7	Verwendung des Bilanzgewinns und Festsetzung einer Dividende	6
4.8	Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates	6
4.8.1	Generelle Beurteilung	6
4.8.2	Unabhängigkeit des Verwaltungsrates	7
4.8.3	Diversität des Verwaltungsrates	8
4.8.4	Grösse des Verwaltungsrates.....	8
4.9	Abstimmungen über Vergütungen.....	8
4.10	Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates	9
4.11	Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses	9
4.12	Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.....	10
4.13	Wahl der Revisionsstelle	10
4.14	Kapitalband, Kapitalerhöhung oder -reduktion	10
4.15	Änderung und Ergänzung der Statuten	11
4.15.1	Besetzung und Organisation des Verwaltungsrates	11
4.15.2	Festlegung und Genehmigung von Vergütungen	12
4.15.3	Mitwirkungs- und Stimmrechte	13
4.15.4	Corporate Responsibility.....	14
4.15.5	Sonstige Statutenbestimmungen.....	14
4.16	Fusion sowie Übernahme, Dekotierung und andere Corporate Actions	14
4.17	Anträge von Aktionären und Verwaltungsrat	15
4.18	Zusatz- und Änderungsanträge sowie unangekündigte Traktanden	15

Präambel

Inrate bietet Aktionärsdienstleistungen für über 170 Schweizer Publikumsgesellschaften an. Sämtliche Dienstleistungen werden online angeboten. Die vorliegende Abstimmungsrichtlinie dient als massgebende Referenz für die Ausübung der Stimm- und Mitwirkungsrechte. Dabei orientiert sich Inrate an den Grundsätzen einer korrekten Unternehmensführung unter Einbezug der gesetzlichen Grundlagen, der Selbstregulierungsinstrumente (z. B. «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance») und insbesondere des Ratingsystems «zRating», welches auf einer eigenen Datenbank und unserem Kriterienkatalog basiert («In-House Research»). Inrate handelt dabei unabhängig und tritt weder als Fondsmanager noch als Corporate Governance-Berater für Unternehmen auf. Wir sind daher keinen Interessenkonflikten ausgesetzt. Das konkrete Abstimmungsverhalten wie auch die vorliegende Abstimmungsrichtlinie werden auf der Website öffentlich zugänglich gemacht.

1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Abstimmungsrichtlinie gilt für ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften.

2 Allgemeines zur Ausübung von Stimm- und Mitwirkungsrechten

2.1 Institutionelle Stimmrechtsvertretung

Auf eine physische Präsenz an Generalversammlungen wird üblicherweise verzichtet und der unabhängige Stimmrechtsvertreter mit der Stimmrechtsvertretung beauftragt. Die Weisungserteilung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

2.2 Stimmvarianten

Zu den Anträgen des Verwaltungsrates wird in der Regel mit «Ja/Annahme» oder «Nein/Ablehnung» gestimmt. Auf «Enthaltungen» wird weitestgehend verzichtet.

2.3 Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen

Inrate behält sich vor, in ausserordentlichen Fällen und im Auftrag ihrer Kunden, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Inrate kann sich zwecks Erreichung von Einberufungshürden mit anderen Aktionären zu einer Gruppe zusammenschliessen. Bei Einreichung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist Inrate physisch an der Generalversammlung präsent.

2.4 Einreichung von Traktandierungsbegehren

Inrate behält sich vor, in ausserordentlichen Fällen und im Auftrag ihrer Kunden, ein Traktandierungsbegehren an den Verwaltungsrat zu stellen. Inrate kann sich zwecks Erreichung von Traktandierungshürden mit anderen Aktionären zu einer Gruppe zusammenschliessen. Bei Einreichung von Traktandierungsbegehren ist Inrate physisch an der Generalversammlung präsent.

2.5 Antragsstellung an Generalversammlung

Inrate behält sich vor, Anträge zu einzelnen Traktanden zu stellen. In Ausnahmefällen kann auch der unabhängige Stimmrechtsvertreter dafür eingesetzt werden.

3 Berichterstattung, Dokumentation

Das konkrete Abstimmungsverhalten wird in der Regel 14 Tage vor der Generalversammlung kommuniziert.

4 Entscheidungsgrundsätze

4.1 Grundhaltung

Die Stimmrechte werden nach Massgabe der langfristigen Interessen der Aktiengesellschaft und der Aktionäre ausgeübt. Bei Situationen, für die nachstehend kein Entscheidungsgrundsatz aufgeführt ist, werden die Stimmrechte nach Kriterien der guten Corporate Governance beurteilt. Inrate behält sich in diesem Zusammenhang vor, nötigenfalls Stimmempfehlungen zu formulieren, die in der Abstimmungsrichtlinie nicht explizit vorgesehen sind.

4.2 Genehmigung des Lageberichts

Inrate kann die Genehmigung ablehnen, wenn:

- a) gravierende Mängel bekannt sind, die der Lagebericht nicht veröffentlicht;
- b) die im Lagebericht dargelegten Informationen dem üblichen Standard nicht genügen oder widersprüchlich sind;
- c) offenkundige Widersprüche zur Jahres- und Konzernrechnung bestehen;
- d) die Angaben über die Zukunftsaussichten offensichtlich fehlerhaft sind;
- e) der Lagebericht nicht spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung den Aktionären zugänglich gemacht wurde.

4.3 Genehmigung der Jahres- und Konzernrechnung

Inrate kann die Genehmigung der Jahres- und Konzernrechnung ablehnen, wenn:

- a) die Revisionsstelle die Rückweisung oder die Genehmigung mit Einschränkungen empfiehlt;
- b) seitens der Schweizer Börse «SIX Swiss Exchange» Punkte in der Konzernrechnung des Vorjahres moniert wurden, die nicht behoben wurden;
- c) die Vergütungspolitik intransparent ist oder zu hohe Vergütungen nach sich zieht und über die Vergütungspolitik nicht separiert abgestimmt werden kann (Konsultativabstimmung);
- d) die langfristige Finanzierung des Unternehmens nicht sichergestellt ist und die Bilanzrelationen zu schwach erscheinen.

4.4 Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts

Inrate kann den Nachhaltigkeitsbericht ablehnen, wenn:

- a) der Nachhaltigkeitsbericht nicht frühzeitig vor der GV publiziert wird;
- b) der Nachhaltigkeitsbericht nicht nach einem anerkannten Standard erstellt wird (z. B. GRI, SASB oder ESRS);
- c) wenn die klimabezogene Berichterstattung nicht anerkannten Kriterien folgt (z. B. CDP, TCFD);
- d) keine konkreten und quantifizierbare Nachhaltigkeitsziele und Zielerreichung beschrieben werden (z. B. Klimastrategie und -ziele im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen, SDG, SBTi-Ziele);

- e) keine Angaben zum Einfluss der Geschäftstätigkeit auf Umwelt und Gesellschaft vorhanden sind (doppelte Materialität);
- f) keine Angaben zum Umgang mit Kontroversen (z. B. Gegenmassnahmen) vorhanden sind oder wesentliche Kontroversen im Nachhaltigkeitsbericht nicht thematisiert werden;
- g) der Nachhaltigkeitsbericht oder relevante Klimaindikatoren nicht extern geprüft werden.

4.5 Genehmigung des Vergütungsberichts

Es findet eine ganzheitliche Betrachtung statt, wobei verschiedene Indikatoren der zRating Corporate Governance-Bewertung in die Beurteilung einfließen.

Inrate kann den Vergütungsbericht ablehnen, wenn:

- a) die Revisionsstelle nicht oder nur mit Einschränkungen bestätigt, dass der Vergütungsbericht dem Gesetz, den Statuten und der VegüV entspricht;
- b) Anhaltspunkte bestehen, dass die Genehmigung die Reputation des Unternehmens nachhaltig schädigen würde;
- c) die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren nicht gewährleistet wird;
- d) die im Vergütungsbericht dargelegten Informationen intransparent und unklar dargestellt werden;
- e) die im Vergütungsbericht dargelegte Vergütungspolitik nicht verständlich ist;
- f) die Vergütungshöhe nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger steht;
- g) die Vergütungshöhe im Verhältnis zur Ertragskraft der Gesellschaft als unverhältnismässig erscheint;
- h) die Vergütungshöhe im Vergleich mit der Unternehmens- bzw. Aktienperformance als zu hoch erscheint;
- i) die Vergütungshöhe im Lichte der Aktionärsinteressen zu hoch erscheint;
- j) die Vergütungshöhe im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität als zu hoch erscheint;
- k) Gehälter im zweistelligen Millionenbereich existieren;
- l) nicht-exekutive Verwaltungsräte variabel entschädigt werden;
- m) die Vergütungspolitik den Einsatz von Vergütungskomponenten mit starker Hebelwirkung vor sieht;
- n) die Vergütungspolitik zu kurzfristig ausgestaltet ist;
- o) die Vergütungspolitik nachträglich geändert oder angepasst wird;
- p) die Vergütungskomponenten nicht dem vorgelegten Budget und der Vergütungspolitik entsprechen, welche durch die Generalversammlung genehmigt wurden;

- q) die Bewertung der Vergütungs- und Beteiligungsmodelle VR/GL (Kategorie 4) im zRating unter 10 Punkten liegt.

4.6 Entlastung der Organe

Inrate kann die Entlastung («Décharge») der Organe oder einzelner Mitglieder ablehnen, wenn:

- a) die Revisionsstelle die Rückweisung der Jahres- und Konzernrechnung oder die Genehmigung der Jahres- und Konzernrechnung nur mit Einschränkungen empfiehlt;
- b) dem Verwaltungsrat bzw. der Geschäftsleitung schwerwiegende Mängel, insbesondere hinsichtlich der unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates nach Art. 716a OR, bzw. der Geschäftsleitung angelastet werden können;
- c) eine ungenügende Aufsicht oder eine grobe Verletzung der Aktionärsrechte nachgewiesen werden kann;
- d) konkrete Anhaltspunkte auf ein schädigendes, gesetzes- oder sittenwidriges Verhalten vorliegen, welches die Reputation des Unternehmens nachhaltig schädigen könnte;
- e) geschäftliche Misserfolge seit mehreren Jahren anhalten;
- f) die Bewertung der Nachhaltigkeit (Kategorie 5.1) im zRating bei 0 Punkten liegt.

4.7 Verwendung des Bilanzgewinns und Festsetzung einer Dividende

Inrate kann den Antrag ablehnen, wenn:

- a) dieser nicht in Abwägung aller relevanten Faktoren getroffen wurde und den Interessen der Aktionäre sowie der längerfristigen Stabilität der Unternehmung entgegenläuft;
- b) die Substanz der Unternehmung oder die Bilanzqualität gefährdet werden;
- c) dadurch Veränderungen der Kapitalstruktur resultieren, welche die Mitwirkungsrechte der Aktionäre wesentlich negativ tangieren;
- d) dadurch Aktienrückkaufsprogramme lanciert werden, obwohl die Bilanzrelationen allenfalls die Langfristigkeit der Geschäftsführung gefährdet;
- e) die Dividendenausschüttung über eine Nennwertrückzahlung durchgeführt wird und die Traktierungsschwelle um 20 % oder mehr verschlechtert wird.

4.8 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

4.8.1 Generelle Beurteilung

Inrate verlangt Fachkompetenz, Erfahrung, Leistungsausweis und genügend verfügbare Zeit. Kandidierende werden, wo eine individuelle Beurteilung dies zulässt, nach ihrer Eignung beurteilt. Die Informationen über die Kandidierenden müssen den Aktionären rechtzeitig vorliegen. Inrate vertraut im Regelfall auf die Arbeitsweise des Nominationsausschusses. Bestehen Anhaltspunkte, dass der Kandidat aufgrund anderer Mandate oder Funktionen das Mandat nicht mit der nötigen Kompetenz ausführen kann, behält sich Inrate vor, die entsprechende Wahl nicht zu unterstützen. Bei Kampfwahlen wird die Unabhängigkeit und Grösse des Verwaltungsrates sowie der Anteil des antragstellenden Aktionärs beurteilt. Daneben werden die Fachkompetenzen und sonstigen Restriktionen des Kandidaten (z. B. Amtszeit, Alter, Drittmandate, Interessenkonflikte) evaluiert.

Zur Besetzung des Verwaltungsrates beurteilt Inrate die Auswirkungen der Wahl nachfolgenden Prioritäten:

1. Unabhängigkeit des Verwaltungsrates (Art. 4.8.2);
2. Diversität des Verwaltungsrates (Art. 4.8.3);
3. Grösse des Verwaltungsrates (Art. 4.8.4);
4. weitere Kriterien, wie z. B.
 - Fachkompetenz;
 - Anzahl wesentliche Drittmandate und Teilnahme an Sitzungen;
 - Amtsdauer und Alter;
 - Zugehörigkeit in relevanten Ausschüssen.

4.8.2 Unabhängigkeit des Verwaltungsrates

Das Gesamtremium soll mindestens zur Hälfte aus unabhängigen Mitgliedern bestehen. Ebenso wird die Unabhängigkeit des Präsidenten mitberücksichtigt, wenn dieser den Stichentscheid hat. Nur in besonderen Fällen oder wo es die momentane Lage der Gesellschaft nicht anders zulässt, kann ausnahmsweise auch eine temporäre Abhängigkeit des Gremiums akzeptiert werden. Die Gesellschaft muss die temporäre Notwendigkeit plausibel darlegen. Die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats wird dabei aus Sicht des Minderheitsaktionärs beurteilt. Inrate unterscheidet drei verschiedene Status der Unabhängigkeit.

1. Unabhängigkeit

Ein Mitglied des Verwaltungsrates oder Kandidat gilt als «unabhängig», wenn kein Kriterium der nachfolgenden Ziffern 2 und 3 zutrifft.

2. Objektive Abhängigkeit

Ein Mitglied des Verwaltungsrates oder Kandidat gilt als «objektiv abhängig», wenn:

- a) sie oder er gleichzeitig der Geschäftsleitung angehört;
- b) es sich um einen Aktionär mit mehr als 3 % des Kapitals oder der Stimmen handelt;
- c) es sich um einen Vertreter eines Aktionärs mit mehr als 3 % des Kapitals oder der Stimmen handelt;
- d) sie oder er mit der Gründerfamilie oder mit einem Mitglied der Geschäftsleitung verwandt ist;
- e) sie oder er der Geschäftsleitung eines anderen Unternehmens angehört, in dem Mitglieder des Verwaltungsrates der Geschäftsleitung der betroffenen Unternehmung angehören (Überkreuzverflechtung);
- f) sie oder er Partner der amtierenden Revisionsstelle ist;
- g) sie oder er nicht die Interessen der Aktionäre des Unternehmens wahrnimmt (Vertreter anderer Stakeholder bspw. Arbeitnehmervertreter).

3. Subjektive Abhängigkeit

Ein Mitglied des Verwaltungsrates oder Kandidat gilt als «subjektiv abhängig», wenn:

- h) sie oder er einen potenziellen Interessenkonflikt mit einem Mandat bei einer anderen Gesellschaft hat;
- i) sie oder er in der Vergangenheit (auch zeitlich beschränkt) Mitglied in der Geschäftsleitung war;
- j) sie oder er Partner der amtierenden Revisionsstelle war;
- k) sie oder er neben dem Mandat wesentliche direkte oder indirekte Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften unterhält oder unterhalten hat. Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit von Geschäftsbeziehungen berücksichtigt Inrate das Volumen und den Umfang der Transaktionen sowie ob diese im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit liegen;
- l) sie oder er länger als 15 Jahre im Amt ist;
- m) vermutet werden muss, dass die finanzielle und soziale Unabhängigkeit nicht sichergestellt ist oder er Vertreter eines Aktionärs ist.

4.8.3 Diversität des Verwaltungsrates

Ab 2026 müssen gemäss OR 734f in börsenkotierte Unternehmen einer gewissen Grösse mindestens 30 % Frauen im Verwaltungsrat vertreten sein («comply or explain»). Inrate behält sich die Möglichkeit offen, bei unzufriedenstellender Begründung («explain»), wieso der Frauenanteil weiterhin unter 30 % liegt (unter Berücksichtigung der Neuwahlen/Anpassungen an GV 2026), die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Nominationsausschusses resp. die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates zur Ablehnung zu empfehlen.

4.8.4 Grösse des Verwaltungsrates

Das Gremium soll so klein sein, dass eine effiziente Willensbildung möglich ist, und so gross, dass seine Mitglieder Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen zur Verbesserung der Komplementarität ins Gremium einbringen können. Bei kleineren Gesellschaften (ausserhalb des SMI Expanded) erachtet Inrate maximal 7 Mitglieder als angemessen. Bei Gesellschaften des SMI Mid resp. SMI sollte das Gremium aus maximal 9 resp. 12 Mitglieder bestehen. Ist die Mitgliederanzahl über den zuvor genannten Maximalgrössen, wägt Inrate die Interessen unter Bezugnahme auf Unabhängigkeit, Fachkompetenz, Diversität, Anzahl Drittmandate und Sitzungsteilnahme ab.

4.9 Abstimmungen über Vergütungen

Inrate kann Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung ablehnen, wenn:

- a) Anhaltspunkte bestehen, dass die Annahme die Reputation des Unternehmens nachhaltig schädigen würde;
- b) der Antrag nicht mit den nötigen Informationen transparent und verständlich begründet wird;
- c) die Vergütungshöhe nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger steht;
- d) die Vergütungshöhe im Verhältnis zur Ertragskraft der Gesellschaft unverhältnismässig erscheint;
- e) die Vergütungshöhe im Vergleich mit der Unternehmens- bzw. Aktienperformance zu hoch erscheint;

- f) die Vergütungshöhe im Lichte der Aktionärsinteressen absolut betrachtet zu hoch erscheint;
- g) die Vergütungshöhe im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Größe und Komplexität zu hoch erscheint;
- h) Gehälter im zweistelligen Millionenbereich existieren;
- i) nicht-exekutive Verwaltungsräte variabel entschädigt werden;
- j) prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt wird, ohne dass nachträglich konsultativ über den Vergütungsbericht abgestimmt werden kann.

4.10 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Grundsätzlich beurteilt Inrate den Antrag des Verwaltungsrates zur Wahl des Präsidenten in einer Gesamtbetrachtung im Sinne von Art. 4.8.2. Im Falle einer akuten Unternehmenskrise kann Inrate von diesen Grundsätzen abweichen. Eine nachvollziehbare Übergangslösung kann für maximal 2 Jahre akzeptiert werden.

Inrate kann die Wahl ablehnen, wenn:

- a) der Kandidat Mitglied der Geschäftsleitung ist;
- b) der Kandidat über zu viele wesentliche Drittmandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten («Drittmandate») verfügt, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen. Diese sollten nicht über fünf liegen. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Personalfürsorgestiftungen oder Verbänden gelten nicht als wesentlich. Mandate in eigenen Rechteinheiten werden nicht als Drittmandat gezählt. Mehrere Mandate in verschiedenen Rechteinheiten von Drittfirmen, die unter gleicher wirtschaftlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Drittmandat;
- c) die Unternehmensleistung in den vergangenen Jahren ungenügend war oder offensichtliche Mängel in der Aufsicht bestehen.

4.11 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Zur Besetzung des Vergütungsausschusses («Compensation Committee») beurteilt Inrate den Unabhängigkeitssatus des Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig nach Art. 4.8.2 Ziff. 2 sein. Die übrigen Mitglieder können jedoch objektiv abhängig sein nach Art. 4.8.2 Ziff. 2.

Inrate kann die Wahl von Kandidaten in den Vergütungsausschuss ablehnen, wenn:

- a) der Kandidat exekutives Mitglied oder Mitglied der Geschäftsleitung ist;
- b) der Kandidat variable Vergütungen erhält;
- c) der Kandidat der Geschäftsleitung eines anderen Unternehmens angehört, in dem Mitglieder des Verwaltungsrates der Geschäftsleitung der betroffenen Unternehmung angehören (Überkreuzverflechtung);
- d) der Kandidat den Vergütungsausschuss vorgängig präsidierte und in dieser Funktion überjährige Konkurrenzverbote mit Bonuskomponenten für Mitglieder der Geschäftsleitung verantwortete;

- e) der Kandidat dem Vergütungsausschuss vorgängig angehörte und die Vergütungspolitik ungenügend ist, die Vergütungshöhe im Lichte der Aktionärsinteressen zu hoch erscheint und/oder die Aktionärsrechte nicht adäquat berücksichtigt werden.

4.12 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Inrate kann die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und dessen Stellvertreter ablehnen, wenn:

- a) keine ausreichenden Informationen zur Beurteilung der Unabhängigkeit bereitgestellt werden oder unser Fragebogen nicht beantwortet wurde;
- b) Anhaltspunkte für Zweifel an der Unabhängigkeit in der Presse oder anderen relevanten Informationskanälen bestehen;
- c) er vorsätzlich das Stimmgeheimnis verletzte.

4.13 Wahl der Revisionsstelle

Inrate kann die Wahl der Revisionsstelle ablehnen, wenn:

- a) der Revisionsstelle wesentliche Fehler nachgewiesen werden können;
- b) das Mandat seit über 10 Jahren ohne öffentliche Ausschreibung, oder seit über 20 Jahren mit einer öffentlichen Ausschreibung nach 10 Jahren besteht; falls ein Nachweis auf eine Neuaußschreibung des Mandats vorliegt, wägt Inrate fallweise die Interessen ab;
- c) die zusätzlichen, nicht das Revisionsmandat betreffenden Fees («Non-Audit Fees») 50 % der Revisionshonorare («Audit Fees») übersteigen;
- d) die Revisionsaufsichtsbehörde gegen den leitenden Prüfer oder die Leitungsorgane der Revisionsstelle Sanktionen verfügt hat.

4.14 Kapitalband, Kapitalerhöhung oder -reduktion

Inrate analysiert im Hinblick auf eine ordentliche Kapitalerhöhung die ökonomische Begründung sowie den Verwendungszweck. Beim Kapitalband, einer genehmigten oder bedingten Kapitalerhöhung analysiert Inrate die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung und die Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats Kapitaländerungen durchzuführen. Im Grundsatz sollte die Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbands, die genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen, wenn die Bezugsrechte ausgeschlossen sind. Die Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats sollte nicht länger als 3 Jahre sein. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen, insbesondere bei Restrukturierungsmassnahmen, geplanten oder noch zu vollziehenden (bekannten) Übernahmen. Ebenfalls unter diese Ausnahmeregelung fallen Unternehmen mit ausgesprochen grossem Wachstumspotenzial oder mit geschäftsmodellbedingten Geldverbrennungsrate («Cash-Burn-Rate») bspw. in der Biotechnologie.

Inrate kann Anträge zur Kapitalerhöhung ablehnen, wenn:

- a) verschiedene Aktienkategorien sowie Stimm- und/oder Eintragungsbeschränkungen vorhanden sind, welche den Gleichlauf von Kapital und Stimmkraft verletzen;
- b) die potenzielle Kapitalverwässerung 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals übersteigt;

- c) der Verwendungszweck für Vergütungsmodelle bestimmt ist, deren Höhe im Lichte der Aktiennärsinteressen zu hoch oder der Verwässerungseffekt zu gross erscheint;

Inrate kann Anträge zur Kapitalreduktion ablehnen, wenn:

- d) die potenzielle Kapitalverwässerung passiv erhöht wird und 20 % übersteigt;
- e) die Dauer der Ermächtigung der Kapitalreduktion im Rahmen des Kapitalbands länger als 3 Jahre gültig ist;
- f) die Hürden zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten passiv erhöht werden;
- g) verschiedene Aktienkategorien vorhanden sind, welche den Gleichlauf von Kapital und Stimmkraft verletzen.

4.15 Änderung und Ergänzung der Statuten

Anträgen auf Änderung und Ergänzung der Statuten wird zugestimmt, wenn sie eine Verbesserung der Corporate Governance erwarten lassen oder die Rechte aller Aktionäre stärken. Wenn mehrere Stautenänderungen oder –ergänzungen gebündelt in einer Abstimmung beantragt, wägt Inrate fallweise die Interessen ab.

4.15.1 Besetzung und Organisation des Verwaltungsrates

Inrate unterstützt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere dann, wenn:

- a) die Gremiumsgrösse des Verwaltungsrates bis 7 Mitglieder bei kleineren Gesellschaften (ausserhalb SMI Expanded) und auf bis 9 resp. 12 Mitglieder bei Gesellschaften des SMI Mid resp. SMI limitiert wird;
- b) Majorzwahlen (Pluralitätsprinzip) bei einer limitierten Gremiumsgrösse angewandt werden;
- c) die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat für Mitglieder der Geschäftsleitung erschwert oder verboten wird;
- d) die Anzahl der zulässigen, wesentlichen Drittmandate für Mitglieder des Verwaltungsrates in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten («Drittmandate»), die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, im Normalfall auf maximal fünf Drittmandate beschränkt werden. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Personalfürsorgestiftungen oder Verbänden gelten nicht als wesentlich. Mandate in eigenen Rechtseinheiten werden nicht als Drittmandat gezählt. Mehrere Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten von Drittfirmen, die unter gleicher wirtschaftlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Drittmandat. Ausnahmen können gewährt werden, sofern glaubhafte Gründe für eine höhere Mandatsbegrenzung aufgeführt werden;
- e) die Anzahl der zulässigen, wesentlichen Drittmandate für Mitglieder der Geschäftsleitung in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten («Drittmandate»), die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, im Normalfall auf maximal ein Drittmandat beschränkt wird. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Personalfürsorgestiftungen oder Verbänden gelten nicht als wesentlich. Mandate in eigenen Rechtseinheiten werden nicht als Drittmandat gezählt. Mehrere Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten von Drittfirmen, die unter gleicher wirtschaftlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Drittmandat. Ausnahmen können gewährt werden, sofern glaubhafte Gründe für eine höhere Mandatsbegrenzung aufgeführt werden;

- f) der Verwaltungsrat bei unterjährig auftretenden Vakanzen im Präsidialamt einen interimistischen Präsidenten für die Dauer bis zur folgenden ordentlichen Generalversammlung bestimmen kann;
- g) die Generalversammlung den stellvertretenden Präsidenten des Verwaltungsrates wählen kann.

4.15.2 Festlegung und Genehmigung von Vergütungen

- I Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere zu, wenn:
 - a) die fixe Vergütung des Verwaltungsrates und des Beirates prospektiv für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung genehmigt wird;
 - b) die fixe Vergütung der Geschäftsleitung prospektiv für das nächste Geschäftsjahr genehmigt wird;
 - c) die variable Vergütung der exekutiven Verwaltungsräte retrospektiv für das abgelaufene Geschäftsjahr genehmigt wird;
 - d) die variable Vergütung der Geschäftsleitung retrospektiv für das abgelaufene Geschäftsjahr genehmigt wird;
 - e) der Genehmigungsmechanismus von vorangehenden lit. c-d abweicht, sofern stichhaltige Gründe für die Abweichung aufgeführt werden und über den Vergütungsbericht retrospektiv konsultativ abgestimmt werden kann;
 - f) ein zur Geschäftsleitungsstruktur adäquater Zusatzbetrag für fixe Vergütungskomponenten der Geschäftsleitungsmitglieder, die nach der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen ernannt wurden, gesprochen werden kann;
 - g) ein zur Geschäftsleitungsstruktur adäquater Zusatzbetrag für Ersatzleistungen der Geschäftsleitungsmitglieder im Zusammenhang mit dem Stellenantritt (z.B. Kompensation von werthaltigen Ansprüchen an noch laufenden Options- oder Aktienplänen des vorherigen Arbeitgebers) gesprochen werden kann;
 - h) der Verwaltungsrat ermächtigt wird, für den Fall der Nichtgutheissung der fixen Vergütungskomponenten für Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder des Beirats für eine beschränkte Zeit über die von der Generalversammlung genehmigten Referenzperiode hinaus Vergütungen auszuzahlen;
 - i) verankert wird, dass dem Vergütungsausschuss oder einem anderen funktionsgemässen Ausschuss eine vorbereitende Funktion zukommt und der Verwaltungsrat als Gesamtorgan verantwortlich ist;
- II Inrate kann Änderungen oder Ergänzungen der Statuten ablehnen, wenn:
 - j) die variable Vergütung der Geschäftsleitung und der exekutiven Verwaltungsräte prospektiv für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung oder das nächste Geschäftsjahr genehmigt wird, ohne dass über den Vergütungsbericht konsultativ abgestimmt werden kann und nicht angemessen über die Ziel- und Performanceindikatoren informiert wird;
 - k) nicht-exekutive Verwaltungsräte oder der Beirat variabel entschädigt werden;
 - l) die damit verbundene Vergütungspolitik keinen absoluten oder relativen Grenzbetrag vorsieht;

- m) die Grundsätze über die erfolgsabhängigen Vergütungen nicht ausreichend klar auf die langfristigen Interessen des Unternehmens ausgerichtet sind;
- n) die Grundsätze über die Zuteilung von Beteiligungspapieren nicht ausreichend klar auf die langfristigen Interessen des Unternehmens ausgerichtet sind;
- o) die damit verbundene Vergütungspolitik zu kurzfristig ausgestaltet ist, wobei für Aktienprogramme eine minimale Sperrfrist von drei und für Options- oder optionsähnliche Programme von fünf Jahren als angemessen beurteilt wird;
- p) die damit verbundene Vergütungspolitik den Einsatz von nicht nachvollziehbaren Ziel- und Beurteilungskriterien vorsieht;
- q) die damit verbundene Vergütungspolitik nachträglich geändert oder angepasst werden kann;
- r) die damit verbundene Vergütungspolitik im Verhältnis zur Ertragskraft als unverhältnismässig eingestuft werden kann;
- s) die daraus resultierende Vergütungshöhe im Lichte der Aktionärsinteressen zu hoch erscheint;
- t) vermutet werden muss, dass die damit verbundene Vergütungspolitik einen hohen Reputationschaden nach sich ziehen würde oder die soziale und ethische Verträglichkeit nicht mehr gewährleistet ist;
- u) Konkurrenzverbote länger als 12 Monate dauern oder die damit verbundene Entschädigung auch variable Vergütungskomponenten umfasst und sich nicht im branchenüblichen Rahmen bewegt;
- v) Konkurrenzverbote mit nicht-exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrates vereinbart werden können.

4.15.3 Mitwirkungs- und Stimmrechte

Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere zu, wenn:

- a) verschiedene Aktienkategorien zu einer Aktiengattung vereinheitlicht werden;
- b) Eintragungsbeschränkungen aufgehoben werden;
- c) Stimmrechtsbeschränkungen aufgehoben werden;
- d) Kann-Klauseln bei Eintragungs- und/oder Stimmrechtsbeschränkungen aufgehoben werden;
- e) Grandfathering-Klauseln aufgehoben werden;
- f) Traktandierungshürden reduziert werden;
- g) die Traktandierungsfristen konkretisiert oder verkürzt werden;
- h) Einberufungshürden für ausserordentliche Generalversammlungen reduziert werden;
- i) die Generalversammlung über eine Dekotierung beschliessen kann;
- j) Nominee-Eintragungen beschränkt oder unbeschränkt zugelassen werden, ohne dass der Verwaltungsrat Ausnahmen gewähren kann;
- k) eine elektronische Abstimmung an der Generalversammlung ermöglicht wird;

- i) ermöglicht wird, dass an einer Generalversammlung sowohl physisch wie auch elektronisch teilgenommen werden kann
- m) ein Stellvertreter des unabhängigen Stimmrechtsberaters bestimmt werden kann;
- n) die Beschlussquoren auf das gesetzliche Minimum von Art. 704 Abs. 1 OR reduziert werden;
- o) die Beschlussquoren für angekündigte Anträge, abweichend von Art. 703 OR, die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (d.h. ohne Enthaltungen) verlangen;
- p) Opting-Out- oder Opting-Up-Klauseln, die keine Schutzfunktion für den Publikumsaktionär entfalten, abgeschafft werden.

Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn:

- q) eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird.

4.15.4 Corporate Responsibility

Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere zu, wenn:

- a) dadurch das Ziel der nachhaltigen Unternehmensentwicklung verankert wird;
- b) dadurch die Transparenz erhöht wird;
- c) dadurch der Verwaltungsrat verpflichtet wird, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen;
- d) dadurch der Verwaltungsrat verpflichtet wird, quantitative Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen festzulegen;
- e) dadurch der Verwaltungsrat verpflichtet wird, einen Verhaltenskodex («Code of Conduct») zu erstellen;
- f) dadurch der Verwaltungsrat verpflichtet wird, einen Bericht über die Diversität des Personals zu erstellen;
- g) dadurch der Verwaltungsrat verpflichtet wird, quantitative Ziele zur angemessenen Vertretung beider Geschlechter festzulegen.

4.15.5 Sonstige Statutenbestimmungen

Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn:

- a) die nachträgliche Einführung einer Opting-Up-Klausel beantragt wird, die keine Schutzfunktion für die Publikumsaktionäre entfaltet;
- b) die nachträgliche Einführung einer Opting-Out-Klausel beantragt wird;
- c) vermutet werden muss, dass die Statutenänderung oder -ergänzung primär den Partikularinteressen vereinzelter Aktionäre entspricht.

4.16 Fusion sowie Übernahme, Dekotierung und andere Corporate Actions

Inrate lehnt Anträge ab, wenn:

- a) Anhaltspunkte vorliegen, dass die Transaktion nicht im langfristigen Interesse des Unternehmens ist;

- b) Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine unangemessene Beeinflussung des Managements schliessen lassen;
- c) bei Sanierungsmassnahmen die angestrebten Ziele nicht erreicht werden können;
- d) dadurch die Aktionärsrechte verwässert oder nicht richtig reflektiert werden (Fairness Opinion);
- e) eine Sitzverlegung nicht im Interesse der Aktionäre ist oder die Aktionärsrechte verschlechtert werden.

4.17 Anträge von Aktionären und Verwaltungsrat

Inrate unterstützt Anträge, wenn:

- a) sie eine Verbesserung der Corporate Governance erwarten lassen oder die Rechte aller Aktionäre stärken;
- b) sie eine Verbesserung der Nachhaltigkeitsperformance (z. B. Klima, Biodiversität oder Menschenrechte) erwarten lassen;
- c) eine nachvollziehbare Begründung angeführt wird, dass die langfristigen Interessen des Unternehmens gewahrt werden;
- d) dadurch die Handelbarkeit der Aktien verbessert wird.

4.18 Zusatz- und Änderungsanträge sowie unangekündigte Traktanden

Inrate lehnt grundsätzlich Anträge ab, die während der Generalversammlung vorgeschlagen werden oder die nicht vor der Generalversammlung traktandiert wurden.